

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 17/11 B

L 9 AL 74/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (15) AL 87/06 (SG Münster)

R Transporte GmbH & Co. KG,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2011 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird mit der Beschwerdebegründung nicht dargelegt bzw bezeichnet (*vgl zu diesem Erfordernis § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist eine Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hieran fehlt es.
- 3 Die Klägerin rügt allein die Verletzung materiellen Rechts durch das LSG; einen Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG bezeichnet sie damit nicht. Die Behauptung, das LSG habe in der Sache - vermeintlich - falsch entschieden, eröffnet die Revisionsinstanz jedoch nicht. Ob das LSG die Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

